



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

Entwurf eines Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/12

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 18/297

Der Landtag hat den Gesetzentwurf Drucksache 18/297 am 15. November 2012 in erster Lesung debattiert und ihn zur weiteren Beratung federführend an den Finanzausschuss und mitberatend an den Bildungsausschuss überwiesen.

Der Bildungsausschuss hat sich am 22. November 2012, der Finanzausschuss am 22. und 29. November sowie 6., 10. und 12. Dezember 2012 mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen befasst.

Bei Enthaltung der CDU mit den Stimmen aller anderen Fraktionen empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, die Überschrift in „Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung sowie eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/12“ zu ändern und den Gesetzentwurf Drucksache 18/297 in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Thomas Rother
Vorsitzender

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung sowie eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung

§ 1 Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Hochschulsanierung“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2 Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient der Finanzierung besonders dringlicher und zugleich umfangreicher Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben an landeseigenen Gebäuden, die von den Hochschulen des Landes genutzt werden.

(2) Die besondere Dringlichkeit eines Vorhabens ist gegeben, wenn aufgrund des besonders schlechten baulichen Zustands des Gebäudes wirtschaftliche Folgeschäden sowie hohe Energiekosten in erheblichem Umfang zu befürchten sind. Ein besonders umfangreiches Vorhaben liegt vor, wenn das Investitionsvolumen für die bei dem Gebäude wirtschaftlich sinnvollen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen mindestens 5 Millionen Euro beträgt.

(3) Die Mittelverwendung ist im Regelfall auf Maßnahmen an Gebäuden zu beschränken,

Artikel 1 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung

§ 1 Errichtung

unverändert

§ 2 Zweck des Sondervermögens

unverändert

deren Erstellung bzw. letzte umfassende Sanierung vor dem Jahr 1995 liegt; Abweichungen hiervon sind im Einzelfall zulässig.

(4) Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, dürfen gemeinsam mit anderen baulichen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entsprechend der Vorgaben der Absätze 1 bis 3 jederzeit nachvollziehbar bleibt.

(5) Einzelheiten regelt das Finanzministerium durch Erlass.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4 Verwaltung

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 IBG im Auftrag des Finanzministeriums verwaltet.

(2) Das Finanzministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Finanzministerium eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

unverändert

§ 4 Verwaltung

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 IBG im Auftrag des Finanzministeriums verwaltet. **Die Kosten der Verwaltung sind vorrangig aus den Erträgen der verzinslichen Anlage der Mittel zu decken; im Übrigen trägt das Land diese Kosten.**

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 5 Finanzierung

Zur Begründung des Sondervermögens führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Betrag in Höhe von 30 Millionen Euro bis zum 31. Dezember 2012 zu. Die Zuführung weiterer Mittel kann nach Maßgabe des Haushalts erfolgen. Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags benötigt werden.

§ 6 Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die vorhandenen Mittel vollständig ausgezahlt wurden.

§ 5 Finanzierung

Zur Begründung des Sondervermögens führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Betrag in Höhe von **40 Millionen Euro** bis zum 31. Dezember 2012 zu. Die Zuführung weiterer Mittel kann nach Maßgabe des Haushalts erfolgen. Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags benötigt werden.

§ 6 Auflösung des Sondervermögens

unverändert

Artikel 2 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kin- dertageseinrichtungen

§ 1 Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2 Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen dient der Förderung von Investitionen in die energetische Sanierung und Optimierung kommunaler Schulgebäude und Kindertageseinrichtungen. Hiermit soll eine dauerhafte Absenkung der laufenden Bewirtschaftungskosten für diese Gebäude und damit eine strukturelle Entlastung der kommunalen Haushalte erreicht werden.

(2) Eine Förderung von Maßnahmen nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn sie sich auf Gebäude bezieht, deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der ab-

sehbarer demografischer Veränderungen vorgesehen ist.

(3) Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens gefördert werden, dürfen gemeinsam mit anderen baulichen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entsprechend der Vorgaben der Absätze 1 und 2 jederzeit nachvollziehbar bleibt.

(4) Einzelheiten regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft und dem Finanzministerium durch Richtlinien.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4

Verwaltung

(1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 IBG im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung verwaltet. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein kann auch mit der Abwicklung der Förderung beauftragt werden. Die Kosten der Verwaltung des Sondervermögens sowie die Kosten der Abwicklung der Förderung und sonstige Umsetzungskosten sind vorrangig aus den Erträgen der verzinslichen Anlage der Mittel zu decken; im Übrigen trägt das Land diese Kosten.

(2) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens

sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

§ 5 Finanzierung

Zur Begründung des Sondervermögens führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Betrag in Höhe von 11,5 Millionen Euro bis zum 31. Dezember 2012 zu. Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags und der weiteren Umsetzungskosten benötigt werden.

§ 6 Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die vorhandenen Mittel vollständig ausgezahlt wurden.

Artikel 2 Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012

Das Haushaltsgesetz 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 818) wird wie folgt geändert:

In dem dem Haushaltsgesetz als Anlage beigefügten Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein

1. wird im Kapitel 1212 ein neuer Titel 884 01 mit der Zweckbestimmung „Zuführung an das „Sondervermögen Hochschulsanierung“ und einem Ansatz von 30.000 T€ im Haushaltsjahr 2012 ausgebracht,
2. vermindert sich der Ansatz 2012 im Kapitel 1116 bei Titel 575 01 (MG 01) „Zins-

Artikel 3 Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012

Das Haushaltsgesetz 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 818) wird wie folgt geändert:

In dem dem Haushaltsgesetz als Anlage beigefügten Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein

1. wird im Kapitel 1212 ein neuer Titel 884 01 mit der Zweckbestimmung „Zuführung an das „Sondervermögen Hochschulsanierung“ und einem Ansatz von **40 Millionen Euro** im Haushaltsjahr 2012 ausgebracht;
2. wird im Kapitel 1102 ein neuer Titel **884 01** mit der Zweckbestimmung „Zuführung an das Sondervermögen Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen“ und einem Ansatz von **11,5 Millionen Euro** im Haushaltsjahr 2012 ausgebracht;
3. vermindert sich der Ansatz 2012 im Kapitel 1116 bei Titel 575 01 (MG 01) „Zinsausga-

ausgaben Ist- und Plan-Portfolio (Kredite und Finanzderivate)“ um 30.000 T€ auf 1.008.202,9 T€

ben Ist- und Plan-Portfolio (Kredite und Finanzderivate)“ um **51,5 Millionen Euro** auf **986 702 900 Euro**.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt **mit Wirkung vom 20. Dezember 2012** in Kraft.